

Dr. Robert Brockhaus | Rechtsanwalt
Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz) | Rechtsanwältin
Dr. Benjamin Lück | Rechtsanwalt
Hannah Vos | Rechtsanwältin
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam) | Rechtsanwalt



KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte, Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per beA

Eilt! Sofort vorlegen!

KM8 Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte GbR
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
Telefon: +49 (0)30-75438516
Telefax: +49 (0)30-75438517
E-Mail: info@km8.legal
www.km8.legal

Unser Zeichen: 014/25

Berlin, 4. Februar 2025

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

1. Der Democracy Reporting International gGmbH, vertreten durch die
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer [REDACTED]

Antragstellerin zu 1,

Verfahrensbevollmächtigte: KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte
Moosdorfstraße 7 – 9
12435 Berlin,

2. [REDACTED]

Antragsteller zu 2,

Verfahrensbevollmächtigte: KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte
Moosdorfstraße 7 – 9
12435 Berlin,

gegen

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE43120300001027378254 BIC: BYLADEM1001
USt.-Ident.-Nr. (VAT ID): DE361266810

Twitter International Unlimited Company, vertreten durch die vertretungsberechtigten Personen Fai Cheung, Diego De Lima Gualda und Mohit Bhargava, One Cumberland Place, Fenian Street, Dublin 2, D02 AX07, Irland,

Antragsgegnerin,

wegen: Zugang zu Forschungsdaten
vorläufiger Streitwert: EUR 6000

Wir zeigen an, dass wir die Interessen der Antragsteller*innen vertreten. Namens und in Vollmacht der Antragsteller*innen beantragen wir – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – den Erlass der nachfolgenden einstweiligen Verfügung:

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, der Antragstellerin zu 1 sowie dem Antragsteller zu 2 ab sofort bis zum 25. Februar 2025 einen unbeschränkten Zugang zu allen öffentlich verfügbaren Daten der Plattform „X“, einschließlich zu Daten in Echtzeit, über ihre Online-Schnittstelle zu gewähren.

Zustellungshinweise

Wir regen an, sollte das Gericht dies für erforderlich halten, den Antrag und im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung der Antragsgegnerin nach Art. 18 VO (EU) 2020/1784 unmittelbar durch die Post zuzustellen. Eine Übersetzung der Antragschrift ist nicht notwendig, da die Antragsgegnerin die deutsche Sprache versteht.

Die Antragsgegnerin verweigert den Antragsteller*innen Zugang zu den öffentlich verfügbaren Daten ihrer Plattform. Sie verletzt damit ihre Pflicht aus Art. 40 Abs. 12 des Digital Services Acts (Verordnung 2022/2065, **DSA**), die Daten „unverzüglich“ bereitzustellen.

Die Antragsteller*innen erforschen im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts politische Diskurse auf Social-Media Plattformen im Vorfeld von Wahlen in Europa. Dazu gehört auch die anstehende Bundestagswahl am 23. Februar 2025. Um den politischen Diskurs auf der Plattform „X“ der Antragsgegnerin im Vorfeld der Bundestagswahl zu untersuchen, benötigen die Antragsteller*innen dringend einen Zugang zu den öffentlich verfügbaren Daten der Plattform. Die Antragsteller*innen haben einen Anspruch auf diese Daten für ihre Forschung nach Art. 40 Abs. 12 DSA. Obwohl die Antragsteller*innen alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gewährt die Antragsgegnerin ihnen bis heute keinen Forschungsdatenzugang und verstößt damit gegen ihre gesetzliche Pflicht aus Art. 40 Abs. 12 DSA. Gegen die Antragsgegnerin laufen außerdem bereits einige Verfahren bei der Europäischen Kommission wegen Verletzungen des DSA, dazu gehört explizit auch die Verletzung von Art. 40 Abs. 12 DSA. Bisher ist noch nicht absehbar, wann und welche Maßnahmen die Europäischen Kommission treffen wird. Ein weiteres Zuwarten gefährdet

das Forschungsprojekt der Antragsteller*innen angesichts der immer näher rückenden Bundestagswahl erheblich. Deshalb kann auch ein Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden.

Der Anspruch auf Forschungsdatenzugang gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA spielt eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Verhinderung von Wahlbeeinflussung und Desinformationskampagnen. Der anstehenden Bundestagswahl vorausgegangene Wahlen, insbesondere die Präsidentschaftswahlen in Rumänien 2024, haben bereits eindrücklich aufgezeigt, welchen erheblichen Einfluss Social-Media Plattformen auf Wahlen und den politischen Diskurs haben können. Der DSA weist Forschenden eine bedeutsame Rolle zu, diese Risiken zu erforschen, um präventiv gesamtgesellschaftliche Schäden zu verhindern. Damit Forschende diese Rolle ausfüllen können, ist es unerlässlich, dass Plattformen ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und Forschungsdatenzugang gewähren. Das Verfahren ist entscheidend dafür, ob der Anspruch aus Art. 40 Abs. 12 DSA gerichtlich effektiv durchgesetzt werden kann. Da der Zugang „unverzüglich“ zu gewähren ist, ist effektiver Rechtsschutz nur im Eilverfahren zu erreichen.

Im Einzelnen:

A. Sachverhalt	5
I. Die Parteien	5
1. Zur Antragstellerin zu 1	5
2. Zum Antragsteller zu 2	8
3. Zur Antragsgegnerin	8
II. Das Forschungsprojekt	9
III. Forschungsdatenzugang bei X	13
IV. Vorgeschichte: Ablehnung des Forschungsdatenzugangs für das gesamte Projekt	15
V. Neuer Antrag spezifisch für die Bundestagswahl	18
VI. Abmahnung der Antragsgegnerin	19
B. Rechtliche Erwägungen	20
I. Zulässigkeit	20
1. Keine vertragliche Streitigkeit nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO	22
2. Schadenshaftung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	22
2.1 Verständnis der Schadenshaftung	22
2.1.1 Weites Verständnis von Schaden	22
2.1.2 Anspruchsarten	23

2.2	Art. 40 Abs. 12 DSA als Schadenshaftung	23
2.2.1	Art. 40 Abs. 12 DSA dient der Abwendung von Schäden	24
2.2.2	Art. 40 Abs. 12 DSA enthält eine Unterlassungspflicht	25
2.2.3	Ratio von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO spricht für Erfassung von Art. 40 Abs. 12 DSA	26
3.	Deutschland als Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht	30
II.	Begründetheit	30
1.	Verfügungsanspruch (Art. 40 Abs. 12 DSA)	30
1.1	Aktivlegitimation	31
1.2	Geltendmachung des Forschungsdatenzugangs	32
1.3	Voraussetzungen	32
1.3.1	Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen	33
1.3.2	Aufschluss über die Finanzierung der Forschung	33
1.3.3	Anforderungen an Datensicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz	33
1.3.4	Forschungszweck	34
1.4	Öffentlich zugängliche Daten	37
2.	Verfügungsgrund	39
2.1	Dringlichkeit	39
2.1.1	Regelmäßige Dringlichkeit bei Art. 40 Abs. 12 DSA	39
2.1.2	Dringlichkeit im Einzelfall	42
2.2	Vorwegnahme der Hauptsache	44

A. SACHVERHALT

1 Die Antragsteller*innen begehren von der Antragsgegnerin den Zugang zu öffentlichen Daten, einschließlich Daten in Echtzeit, gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA.

I. DIE PARTEIEN

1. ZUR ANTRAGSTELLERIN ZU 1

2 Die Antragstellerin zu 1 ist eine gemeinnützige Organisation mit Hauptsitz in Berlin, die sich der Forschung zu und der Förderung von demokratischer Regierungsführung widmet. Dabei unternimmt sie insbesondere Forschungsvorhaben zu Wahlen. Die Antragstellerin zu 1 unterhält Landesbüros in DR Kongo, Libanon, Tunesien, Sri Lanka und der Ukraine.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Handelsregister vom 23. Januar 2025

Anlage ASt01

Körperschaftssteuerbescheid vom 4. Juni 2024

Anlage ASt02

- 3 Die Gemeinnützigkeit der Antragstellerin zu 1 ist darüber hinaus auch durch die Charities Aid Foundation (CAF) validiert. Bei CAF handelt es sich um eine britische Organisation, die gemeinnützige Organisationen überprüft, um sicherzustellen, dass die Spenden für wohltätige Zwecke verwendet werden. Der Zertifizierung geht eine umfangreiche Prüfung des rechtlichen Status, des Verwendungszwecks, der Struktur und der Führung der zertifizierten gemeinnützigen Organisation voraus.

Glaubhaftmachung: Zertifikat der Charities Aid Foundation

Anlage ASt03

Verifizierungsrichtlinien der Charities Aid Foundation

Anlage ASt04

- 4 Die Arbeit der Antragstellerin zu 1 fokussiert sich auf die Entwicklungshilfe. Dabei legt sie einen besonderen Fokus auf demokratische Regierungsführung. Gesellschaftsgegenstand sind daher insbesondere die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu demokratischen Entwicklungen. Die Antragstellerin zu 1 erforscht politische Wahlen, die Ausübung politischer Rechte, demokratische Verfassungen und den Einfluss von Parlamenten.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Handelsregister vom 23. Januar 2025

Anlage ASt01

- 5 Die Antragstellerin zu 1 hat weltweit bereits bei einer Vielzahl von Wahlen die vorhandenen Social-Media-Daten zu Forschungszwecken ausgewertet. Bei dem sogenannten Monitoring der sozialen Netzwerke konzentriert sich die Antragstellerin zu 1 nicht nur auf Hassrede und Desinformation, sondern analysiert weitergehend auch allgemeine Trends im Diskurs, um zur politischen Analyse und zu mehr Transparenz in Online-Debatten

beizutragen. Durch diesen Ansatz konnte die Forschung der Antragstellerin zu 1 bereits eingetretene und bevorstehende negative Auswirkungen der sozialen Medien auf den zivilen Diskurs und die Wahlprozesse identifizieren.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag auf Forschungsdatenzugang vom 22. Januar 2025

Anlage ASt05

Eidesstattliche Versicherung Michael Meyer

Anlage ASt06

6 Die Antragstellerin zu 1 finanziert sich überwiegend (zu circa 94 Prozent) durch projektgebundene und allgemeine Förderungen und Spenden. Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtumsatz der Organisation auf 6.682.960 EUR, wobei staatliche Stellen und private Stiftungen die wichtigsten Geldgeber*innen sind. Zu den wichtigsten Geldgeber*innen gehören das deutsche Auswärtige Amt, die Europäische Union, das niederländische Außenministerium und die Stiftung Mercator. Die restlichen sechs Prozent erwirtschaftet die Antragstellerin zu 1 durch Werk- und Dienstverträge.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag auf Forschungsdatenzugang vom 22. Januar 2025

Anlage ASt05

Auszug zu den Finanzen aus dem Jahresbericht der Antragstellerin zu 1, abrufbar unter <https://democracyreporting.s3.eu-central-1.amazonaws.com/pdf/66ec18ee7a048.pdf>, S. 68 ff.

Anlage ASt07

7 Bereits hier sei darauf hingewiesen, dass das im Streit stehende Forschungsprojekt ausschließlich durch die Stiftung Mercator finanziert wird (dazu Rn. 12).

2. **ZUM ANTRAGSTELLER ZU 2**

8



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Glaubhaftmachung: [REDACTED]

Anlage ASt08

3. **ZUR ANTRAGSGEGNERIN**

9 **X-Konzernstruktur.** Die Antragsgegnerin ist ein Tochterunternehmen der US-amerikanischen X Corp., ehemals Twitter Inc. Sie betreibt in der Europäischen Union das soziale Netzwerk „X“, ehemals „Twitter“. Sie ist beim Companies Registration Office der Republik Irland unter der Unternehmensnummer 503351 registriert.

Glaubhaftmachung: Impressum X, abrufbar unter
<https://legal.x.com/de/imprint.html>

Anlage ASt09

Auszug aus dem irischen Companies Registration Office

Anlage ASt10

10 **X als VLOP.** Das soziale Netzwerk „X“ der Antragsgegnerin ist von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 25. April 2023 (C(2023) 2721 final) als sogenannte *very large online platform* (sehr große Online-Plattform, **VLOP**) nach Art. 33 Abs. 4 DSA eingestuft worden. Die Entscheidung ist in der Zwischenzeit nicht aufgehoben worden.

Glaubhaftmachung: Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. April 2023

Anlage ASt11

11 **Laufende Verfahren der Europäischen Kommission gegen X.** Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2023 gegen die Antragsgegnerin ein förmliches Verfahren eingeleitet. Hintergrund sind mögliche Verstöße der Antragsgegnerin gegen den DSA, insbesondere gegen den auch im hiesigen Verfahren zugrunde liegenden Anspruch auf Forschungsdatenzugang aus Art. 40 Abs. 12 DSA. Am 12. Juli 2024 hat die

Europäische Kommission der Antragsgegnerin ihre vorläufige Feststellung übermittelt, wonach die Antragsgegnerin gegen zahlreiche Regelungen des DSA verstößt. In dem noch laufenden Verfahren hat die Europäische Kommission am 17. Januar 2025 zusätzliche Untersuchungen gegen die Antragsgegnerin eingeleitet.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2023, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6709

Anlage ASt12

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2024, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3761

Anlage ASt13

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Januar 2025, abrufbar unter https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gesetz-uber-digitale-dienste-kommission-leitet-zusätzliche-untersuchungen-gegen-x-im-laufenden-2025-01-17_de

Anlage ASt14

II. DAS FORSCHUNGSPROJEKT

12

Die Antragstellerin zu 1 initiierte 2023 das Forschungsprojekt „access://democracy“, das in Berlin koordiniert wird. Gegenstand des dreijährigen Projekts ist die empirische Untersuchung politischer Diskurse auf Social-Media Plattformen im Vorfeld von Wahlen in EU-Mitgliedstaaten und die Wahl für das Europäische Parlament. Das Projekt wird durch die Stiftung Mercator finanziert. Als Budget stehen für den gesamten Projektzeitraum 875.000 EUR zur Verfügung. Die Antragstellerin zu 1 erhob im Rahmen des Forschungsprojekts bereits im Jahr 2023 Daten zu den Parlamentswahlen in Spanien und Polen. 2024 untersuchte sie im Rahmen des Projekts die Wahlen zum europäischen Parlament und in Österreich.

2025 sollen die Wahlen zum deutschen Bundestag empirisch verfolgt werden. Dieser Teil des Forschungsprojekts, die Forschung im Vorfeld der Bundestagswahl, liegt dem Antrag der Antragsteller*innen zu Grunde.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag auf Forschungsdatenzugang vom 22. Januar 2025

Anlage ASt05

Vorstellung des Projekts auf der Webseite der Antragstellerin zu 1, abrufbar unter <https://democracy-reporting.org/en/office/global/publications/introducing-accessdemocracy-tech-transparency-and-accountability-during-european-elections>

Anlage ASt15

Eidesstattliche Versicherung Michael Meyer

Anlage ASt06

13

Im Zuge des Projekts werten die Antragsteller*innen die Daten von mehreren sozialen Netzwerken aus. Ziel des Projekts ist es, allgemeine Wahlrends und Themen in Online-Debatten in der gesamten Europäischen Union zu ermitteln sowie länderspezifische Beispiele für Hassrede, Desinformation und potenzielle Informationsmanipulation aufzuzeigen. Mittels fortschrittlicher Techniken zur Überwachung und Analyse sozialer Medien, wie z.B. der Themenanalyse, untersuchen die Antragsteller*innen die wichtigsten Themen, die während des jeweiligen politischen Wahlkampfes auftauchen, sowie die Präsenz von Hassrede und gewaltverherrlichenden Inhalten auf Facebook und Instagram. Ferner untersuchen sie die Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz in den sozialen Netzwerken während des Wahlkampfes. Die Antragsteller*innen haben im Rahmen des Forschungsprojekts bereits Fallstudien zu den Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt. Diese „Case Studies on Digital Discourse in the 2024 EP Elections“ hatten den digitalen Diskurs insbesondere auf Facebook und Instagram während der Europawahl 2024 in acht europäischen Ländern (Italien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Rumänien, Schweden, Spanien und Polen) zum Gegenstand. Die Untersuchung konzentrierte sich auf Beiträge politischer Akteur*innen, Medien, zivilgesellschaftlicher

Organisationen und anderer nicht-institutioneller Akteur*innen, um den Grad toxischer Sprache und prägende Narrative in den Diskussionen während des Wahlkampfs zu identifizieren.

Glaubhaftmachung: Zusammenfassung der Fallstudien auf der Webseite der Antragstellerin zu 1, abrufbar unter <https://democracy-reporting.org/en/office/global/publications/local-insights-european-trends-case-studies-on-digital-discourse-in-the-2024-ep-elections>

Anlage ASt16

14

Zur Durchführung ihrer Forschung zur Bundestagswahl benötigen die Antragsteller*innen unverzüglich für den Zeitraum bis zum 25. Februar 2025 die auf der Plattform der Antragsgegnerin öffentlich zugänglichen Daten. Ein Zugang zu diesen Daten in den vier Wochen vor der Bundestagswahl ist für das Forschungsprojekt essenziell. Vor allem im Zeitraum direkt vor der Wahl fokussieren sich die Posts auf Social-Media-Plattformen auf Parteien und Kandidat*innen sowie Themen mit Wahlkampfbezug. Diese Forschung lässt sich auch nicht nach der Bundestagswahl vornehmen. Es ist zu befürchten, dass bereits während des Wahlkampfes und unmittelbar nach der Bundestagswahl auffällige Posts und Accounts gelöscht werden. Insoweit liegen bereits jetzt beachtliche Berichte vor.

Glaubhaftmachung: Anonymer Insiderbericht eines*einer Mitarbeitenden von X vom 11. Januar 2025, abrufbar unter <https://theconcernedbird.substack.com/p/elon-musks-and-xs-role-in-2024-election>

Anlage ASt17

Bericht von Correctiv vom 23. Januar 2025, abrufbar unter <https://correctiv.org/faktencheck/russische-desinformation/2025/01/23/angriff-aus-russland-auf-bundestagswahl-deepfake-ki/>

Anlage ASt18

Bericht von Correctiv vom 13. November 2024, abrufbar unter <https://correctiv.org/faktencheck/russische->

Anlage ASt19

- 15 Die Antragsteller*innen haben die Absicht, unverzüglich sowohl die Antragsgegnerin als auch die zuständigen Behörden zu unterrichten, sollten sie während der Forschung zur Bundestagswahl 2025 systemische Risiken auf der Plattform „X“ feststellen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung Michael Meyer

Anlage ASt06

- 16 Die Antragsteller*innen haben außerdem strenge organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um Datenschutz und Datensicherheit bei ihren Forschungsvorhaben zu gewährleisten. Ihre Datenverwaltungssysteme arbeiten in geschlossenen Umgebungen, zu denen nur befugte Mitglieder des Forschungsteams Zugang haben und die regelmäßig überwacht und geprüft werden. Sie verwenden auch SharePoint-Server als sichere und zentralisierte Plattform für die Datenspeicherung und Zusammenarbeit. Zugangskontrollen und die Verwaltung von Berechtigungen stellen sicher, dass nur berechtigte Personen Zugang zu Forschungsdaten haben. Darüber hinaus werden ihre SharePoint-Server regelmäßig mit den neuesten Sicherheitspatches und -protokollen aktualisiert, um potenzielle Schwachstellen zu beseitigen. Die Antragsteller*innen haben außerdem ein Zwei-Faktor-Authentifizierungssystem für den Zugang etabliert. Darüber hinaus werden die in ihren Systemen gespeicherten Daten verschlüsselt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen selbst im unwahrscheinlichen Fall einer Datenpanne für Unbefugte unverständlich sind und somit ihre Vertraulichkeit gewahrt bleibt. In den Veröffentlichungen anonymisieren die Antragsteller*innen personenbezogene Daten von Nutzer*innen, die keine öffentlichen Personen sind, um deren Vertraulichkeit zu wahren und sensible Daten zu schützen.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag auf Forschungsdatenzugang vom 22.
Januar 2025

III. FORSCHUNGSDATENZUGANG BEI X

17 Die Antragsgegnerin verweist auf ihrer Webseite unter der Überschrift „Developer Policy“ auf den Zugang zu Forschungsdaten nach dem DSA. Dort heißt es:

18 „DSA Researchers: If you need to contact X relating to access under Art. 40 of the Digital Services Act, please contact EU-Questions@X.com. If you wish to apply for researcher access, please submit an application.“

Glaubhaftmachung: 19 Ausschnitt Webseite DSA Researchers, abrufbar unter <https://developer.x.com/en/developer-terms/policy>

Anlage ASt20

20 Das Wort „application“ enthält einen Link zu einem Online-Formular.

Glaubhaftmachung: 21 Online-Formular, abrufbar unter https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSdo0O-D6Kxa3cV4g1JLz2T_0Sk3hdEnTdv8dJmibagCnzJ7kg/viewform.

Anlage ASt21

22 Um Daten zu erhalten, müssen Forschende in einem ersten Schritt dieses Formular ausfüllen. Der genaue Ablauf der Zugangsgewährung im Falle einer Bewilligung durch die Antragsgegnerin ist weder den Antragsteller*innen noch den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller*innen bekannt. Die Antragsgegnerin macht den technischen Ablauf nicht transparent. Nach dem Kenntnisstand der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller*innen erhalten Forschende, deren Anträge bewilligt werden, eine E-Mail, in der das technische Prozedere erklärt wird. Der Zugang wird technisch wahrscheinlich über einen API-Key vollzogen, der mit einer Berechtigung zum Datenabruf versehen ist. API steht für application programming interface, also eine Programmier- bzw. Anwendungsschnittstelle, die von einem Softwaresystem anderen

Programmen zur Anbindung an das System zur Verfügung gestellt wird. Die Berechtigung ist maßgeblich dafür, ob und in welchem Umfang Daten zugänglich sind. Denn Daten können in der API nur durch spezifische Anfragen erhalten werden (z.B. Anfrage an die API alle Posts auszugeben, die ein bestimmtes Wort verwenden).

23 Die Antragsgegnerin bietet auch gegen eine monatliche Gebühr kommerzielle Zugänge zu ihrer API an. Die Antragsgegnerin gewährt vier verschiedene derartige Zugänge, die sich insbesondere im Umfang der abrufbaren Daten unterscheiden:

- Free (bis insgesamt 1.500 Posts pro Monat)
- Basic (bis zu 3.000 Posts pro Monat und Profil; 50.000 Posts pro Monat insgesamt)
- Pro (bis zu 1 Million Posts pro Monat insgesamt)
- Enterprise (individuelle Vereinbarungen)

Glaubhaftmachung: X Erklärung verschiedene API Zugänge, abrufbar unter <https://docs.x.com/x-api/introduction>

Anlage ASt22

24 Der Enterprise Zugang ermöglicht je nach Vereinbarung auch einen Datenabruf, der im Umfang der abrufbaren Daten unbegrenzt ist. Zu den Enterprise Produkten gehört insbesondere der Abruf von Echtzeit-Daten sowie der unbeschränkte Zugang zum gesamten Archiv öffentlicher Daten der Plattform.

Glaubhaftmachung: X Enterprise Zugang, abrufbar unter <https://developer.x.com/en/products/x-api/enterprise>

Anlage ASt23

25 Der von der Antragsgegnerin für Forschungszwecke unter Art. 40 Abs. 12 DSA bereitgestellte Zugang entspricht nach dem Kenntnisstand der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller*innen dem Pro-Zugang, mit anderen Worten: Auch Forschende erhalten nur einen budgetierten Zugang in einem Umfang von 1 Million Posts pro Monat. Dieses Limit kann schon bei

einer einzigen Abfrage erreicht sein, da die Begrenzung anhand der abgerufenen Posts erfolgt. Senden Zugangsberechtigte eine Anfrage zum Datenabruf an die API (z.B. alle Posts vom Vortag, die das Wort „trump“ beinhalten), die ihnen als Antwort ein Datenset von einer Million Posts ausgibt, ist bereits mit einer einzelnen Anfrage das maximale Monatslimit erreicht. Die Forschenden könnten dann weitere Daten nicht anfragen. Die Ausgabe der 1 Million Posts muss außerdem nicht der real verfügbaren Menge von Post entsprechen. Sind mehr als 1 Million Posts verfügbar, werden wegen des Limits trotzdem nur 1 Million ausgegeben. X hat seinen Zugang zur API im Vergleich zum ehemaligen Twitter deutlich eingeschränkt: Twitter ermöglichte Forschenden noch einen monatlichen Abruf von 10 Millionen Posts (vor der Übernahme durch Elon Musk und vor Geltung des DSA).

IV. VORGESCHICHTE: ABLEHNUNG DES FORSCHUNGSDATENZUGANGS FÜR DAS GESAMTE PROJEKT

26

Die Antragsteller*innen beantragten im vergangenen Jahr den Zugang zu Forschungsdaten für das gesamte Projekt „access://democracy“. Am 17. April 2024 reichten die Antragsteller*innen das von der Antragsgegnerin auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellte Online-Formular zur Gewährung von Datenzugang nach Art. 40 Abs. 12 DSA ein. In dem Antrag legten die Antragsteller*innen ausführlich die Herkunft ihrer Organisation, ihre Finanzierung, ihr Datenschutzkonzept und ihr Forschungsanliegen offen. Zudem machten die Antragsteller*innen Ausführungen zu dem Umfang der beantragten Daten und dem Zeitraum, in dem der Datenzugang gewährt werden sollte.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag vom 17. April 2024 und Bestätigung

Anlage ASt24

27

Mit E-Mail vom 20. Mai 2024 teilte die Antragsgegnerin den Antragsteller*innen mit, dass der Antrag geprüft worden sei. Die Antragsgegnerin verlangte jedoch zusätzliche Informationen von den Antragsteller*innen. Zur Beantwortung der Rückfragen setzte die Antragsgegnerin eine Frist bis zum 3. Juni 2024.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28.

November 2024

Anlage ASt25

28

Am 3. Juni 2024 reichten die Antragsteller*innen ein dreiseitiges Dokument mit zusätzlichen und detaillierten Informationen ein. Darin stellten sie die angeforderten Informationen zur Verfügung.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28. November 2024

Anlage ASt25

Anhang zur E-Mail vom 3. Juni 2024

Anlage ASt26

29

Am 17. Juni 2024 erreichte die Antragsteller*innen eine weitere E-Mail der Antragsgegnerin. Darin bestätigte die Antragsgegnerin, dass sie die zusätzlichen Informationen geprüft habe. Die Antragsgegnerin forderte die Antragsteller*innen in demselben Schreiben dazu auf, klarzustellen, in welchem Ausmaß die angefragten Daten illegale Inhalte beinhalteten.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28. November 2024

Anlage ASt25

30

Mit E-Mail vom 24. Juni 2024 übersendeten die Antragsteller*innen die angefragten Informationen.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28. November 2024

Anlage ASt25

Anhang zur E-Mail vom 24. Juni 2024

Anlage ASt27

31

Am 5. Juli 2024 bestätigte die Antragsgegnerin per E-Mail, dass die Unterlagen aus ihrer Sicht nunmehr vollständig seien und stellte eine weitere Prüfung in Aussicht.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28.
November 2024

Anlage ASt25

32

Nachdem die Antragsteller*innen nichts mehr von der Antragsgegnerin gehört hatten, erkundigten sie sich mit E-Mail vom 21. November 2024 nach dem Verfahrensstand. Darauf antwortete die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 28. November 2024, dass sie den Datenzugang nicht gewähren werde.

Glaubhaftmachung: E-Mail-Kommunikation vom 20. Mai 2024 bis 28.
November 2024

Anlage ASt25

33

Am 13. Dezember 2024 und 9. Januar 2025 kontaktierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 1 erneut. Der Mitarbeiter der Antragsgegnerin, [REDACTED] [REDACTED] der ausweislich seiner E-Mail-Signatur als [REDACTED] [REDACTED] bei der Antragsgegnerin beschäftigt ist, erkundigte sich im Namen des *Governement Affairs Team* der Antragsgegnerin darüber, ob sein Team die Antragsteller*innen während des Bundestagswahlkampfes 2025 unterstützen könne.

Glaubhaftmachung: E-Mails vom 13. Dezember 2024 vom 9. Januar 2025

Anlage ASt28

34

Die Antragsteller*innen mussten diesen Vorstoß zunächst intern beraten, denn er kam für sie überraschend. Für sie war insbesondere aus der E-Mail nicht erkennbar, ob ein Zusammenhang zu dem erst wenige Wochen endgültig abgelehnten Forschungsdatenzugang besteht. In ihrer Antwort machten die Antragsteller*innen deutlich, dass es ihnen weiterhin um den Forschungsdatenzugang geht.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 13. Januar 2025

Anlage ASt29

35

Am 21. Januar 2025 telefonierten sodann der Mitarbeiter der Antragsgegnerin, [REDACTED] und der Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1, Michael Meyer, sowie eine Mitarbeiterin der

Antragstellerin zu 1, [REDACTED] ergebnislos miteinander. Insbesondere konnte der Mitarbeiter der Antragsgegnerin keine Auskunft darüber geben, weshalb der Datenzugang weiterhin nicht gewährt wird.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung Michael Meyer

Anlage ASt06

V. NEUER ANTRAG SPEZIFISCH FÜR DIE BUNDESTAGSWAHL

36

Am 22. Januar 2025 stellten die Antragsteller*innen erneut einen Antrag auf Gewährung des Forschungsdatenzugangs, beschränkt auf die Erforschung der Bundestagswahl 2025. Hintergrund des neuen Antrags war, dass sich die Antragsgegnerin über die Kontaktaufnahme durch ihren Mitarbeiter [REDACTED] hinsichtlich dieser Wahl kooperativ gezeigt hat. Für diesen Antrag verwendeten die Antragsteller*innen wieder das von der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellte Online-Formular. Dabei trugen die Antragsteller*innen nochmals umfassend zu ihren Finanzen, ihrem Datenschutzkonzept, zu dem Forschungszweck und zu dem Umfang des erforderlichen Datenzugangs vor.

Glaubhaftmachung: Online-Antrag auf Forschungsdatenzugang vom 22. Januar 2025

Anlage ASt05

37

Ebenfalls am 22. Januar 2025 sendeten die Antragsteller*innen eine E-Mail an die E-Mail-Adresse api-researchers@x.com. Über diese E-Mail-Adresse kommunizierte die Antragsgegnerin in dem Verfahren bezüglich des vorausgegangenen Antrags. In der E-Mail wiesen die Antragsteller*innen auf die zeitliche Dringlichkeit angesichts der anstehenden Wahlen sowie auf den Wortlaut des Art. 40 Abs. 12 DSA („unverzüglich“) hin. Die Antragsteller*innen setzten der Antragsgegnerin in der E-Mail angesichts der Dringlichkeit außerdem eine Frist bis zum 27. Januar 2025, um über den Antrag zu entscheiden.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 22. Januar 2025

Anlage ASt30

38

Bis heute hat die Antragsgegnerin dem Antrag der Antragsteller*innen nicht stattgegeben. Am 29. Januar 2025 benachrichtigte sie die Antragsteller*innen per E-Mail darüber, dass der Antrag geprüft werde. In der offenkundig automatisierten E-Mail ging die Antragsgegnerin nicht auf das Anliegen der Antragsteller*innen ein und machte insbesondere keine Angabe zur Dauer der Prüfung, obwohl die Dringlichkeit aus dem Online-Antrag der Antragsteller*innen und dem Forschungsvorhaben selbst eindeutig erkennbar ist.

Glaubhaftmachung: Automatisierte Bestätigungs-E-Mail vom 29. Januar 2025

Anlage ASt31

VI. ABMAHNUNG DER ANTRAGSGEGNERIN

39

Nachdem die Antragsgegnerin auf den Antrag trotz Fristsetzung weiterhin nicht reagiert hat, haben die Antragsteller*innen die Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Januar 2025 abmahnen lassen und ihr darin eine Frist bis zum 3. Februar 2025, 11:00 Uhr gesetzt, um den Forschungsdatenzugang zur Verfügung zu stellen. Das Abmahnschreiben wurde an drei verschiedene E-Mail-Adressen gesendet: Die Support-E-Mail-Adresse für Deutschland, die E-Mail-Adresse des API-Teams der Antragsgegnerin sowie an die E-Mail-Adresse, die für Fragen zum Forschungsdatenzugang auf der Webseite der Antragsgegnerin ausgewiesen ist. Letztere stellt auch die zentrale Kontaktstelle für Nutzer*innen nach Art. 12 Abs. 1 DSA dar. Eine Zustellung der Verfahrensbevollmächtigten per Fax an die im Impressum angegebene US-amerikanische Faxnummer der Antragsgegnerin ist mehrfach fehlgeschlagen.

Glaubhaftmachung: Anwaltliche E-Mail vom 29. Januar 2025

Anlage ASt32

Abmahnschreiben vom 29. Januar 2025

Anlage ASt33

Impressum X, abrufbar unter
<https://legal.x.com/de/imprint.html>

Ausschnitt Webseite DSA Researchers, abrufbar unter
<https://developer.x.com/en/developer-terms/policy>

40 Die Antragsgegnerin hat den Zugang über die Support-Adresse sowie über die Kontakt-Adresse für den Forschungsdatenzugang jeweils mit E-Mail vom 29. Januar 2025 bestätigt.

Glaubhaftmachung: Zugangsbestätigung Support-Adresse vom 29. Januar 2025

Zugangsbestätigung Kontakt-Adresse
Forschungsdatenzugang vom 29. Januar 2025

41 Die Antragsgegnerin hat auf das Abmahnschreiben bis zuletzt nicht geantwortet und den Antragsteller*innen keinen Forschungsdatenzugang gewährt.

42 Angesichts der Weigerung der Antragsgegnerin, den geltend gemachten Anspruch zu erfüllen, ist nunmehr die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe erforderlich, um die Daten noch rechtzeitig für die Durchführung des Forschungsprojekts zu erhalten.

B. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN

43 Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. ZULÄSSIGKEIT

44 Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Berlin II international zuständig gemäß Art. 7 Nr. 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung 1215/2012, **EuGVVO**).

45 Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach der EuGVVO, da es sich um eine Zivil- und Handelssache handelt. Eine Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit kommt – trotz des mit dem Forschungsprojekt verfolgtem öffentlichen Interesse – bereits deswegen nicht in Betracht, da es sich bei keiner der Parteien um eine Behörde im Sinne der EuGVVO handelt,

vgl. EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2002 – C-167/00 –
Henkel, Rn. 26.

46 Neben dem allgemeinen Gerichtsstand (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO) besteht auch eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Danach ist im Anwendungsbereich der EuGVVO das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, international zuständig, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

47 Nach dem EuGH ist der Begriff der „unerlaubten Handlung“ autonom auszulegen und bezieht sich auf alle Klagen, „mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 [nunmehr Art. 7 Nr. 1 EuGVVO] anknüpfen“,

EuGH, Urteil vom 27 September 1988 – C-189/87 –
Kalfelis, Rn. 18; *Lazić/Mankowski*, *The Brussels I-Bis Regulation*, Rn. 2.156 f.

48 Damit bestehen zwei Anforderungen: Erstens darf es sich nicht um einen vertraglichen Anspruch gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVVO handeln, zu denen ein Exklusivitätsverhältnis besteht. Zweitens muss es sich um eine „Schadenshaftung“ handeln.

49 Zugleich kommt dem zweiten Kriterium nur sehr geringe Bedeutung zu. Vielmehr befasst sich die überwiegende Rechtsprechung mit der Abgrenzung zwischen vertraglichen und deliktsrechtlichen Ansprüchen,

vgl. *Geimer*, in *Geimer/Schütze*, *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 208.

50 Ansprüche, die nicht vertraglicher Natur sind, werden regelmäßig der deliktsrechtlichen Zuständigkeit zugeordnet, auch wenn sie weit vom deutschen Verständnis einer unerlaubten Handlung entfernt sind. Lediglich in wenigen Einzelfällen wurde ein Gerichtsstand aufgrund des zweiten Kriteriums verneint,

siehe Lazić/Mankowski, *The Brussels I-Bis Regulation*, Rn. 2.184 zur Ansicht, dass dem zweiten Kriterium faktisch keine Bedeutung zukommt.

1. KEINE VERTRAGLICHE STREITIGKEIT NACH ART. 7 NR. 1 EUGVVO

51 Der Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA besteht unabhängig davon, ob zwischen Forschenden und der entsprechenden Plattform ein Vertragsverhältnis besteht, sodass der Anspruch nicht vertraglich im Sinne von Art. 7 Nr. 1 EuGVVO zu qualifizieren ist.

2. SCHADENSHAFTUNG IM SINNE VON ART. 7 NR. 2 EUGVVO

52 Der Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA unterfällt der Schadenshaftung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

2.1 VERSTÄNDNIS DER SCHADENSHAFTUNG

53 Wie bereits ausgeführt, kommt dem Begriff der Schadenshaftung kaum eigene Bedeutung zu. Auch wenn Art. 7 Nr. 2 EuGVVO insgesamt eng auszulegen ist, gilt dies nicht für das Kriterium des „schädigenden Ereignisses“, das vielmehr weit auszulegen ist,

EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2002 – C-167/00 – *Henkel*, Rn. 42; *Gottwald*, in *MüKo-ZPO*, 6. Auflage 2022, Brüssel Ia-VO Art. 7, Rn. 49; *Geimer*, in *Geimer/Schütze*, *Europäisches Zivilverfahrensrecht*, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 204, 209.

54 Das äußert sich auch in der Rechtsprechung des EuGH. Dieser hat diverse Klagen dem Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zugeordnet, ohne einen spezifischen Schaden zu fordern (2.1.1). Zudem ordnet er Klagen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu, auch wenn diese nicht auf Restitution gerichtet sind (2.1.2).

2.1.1 WEITES VERSTÄNDNIS VON SCHADEN

55 Auch wenn der EuGH nach wie vor terminologisch an den Begriff der Schadenshaftung anknüpft, geht er in seiner Entscheidungspraxis weit über eine strenge Anforderung an ein Vorhandensein eines Schadens hinaus. Dies beginnt mit dem Umstand, dass kein Schaden eingetreten sein muss. Ein drohender Schaden ist – nunmehr auch ausgehend vom Wortlaut des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO – ausreichend,

vgl. EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2002 – C-167/00 – *Henkel*, Rn. 48.

56 Darüber hinaus ist der Begriff des Schadens weit zu verstehen. Es bedarf gerade keines individuellen Schadens. Vielmehr fallen auch Umweltschädigungen sowie Angriffe auf die Rechtsordnung unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO,

EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2002 – C-167/00 – *Henkel*, Rn. 42 und EuGH, Urteil vom 30. November 1976, C-21/76 – *Mines de Potasse d'Alsace*.

57 Ferner wird auch eine Vielzahl von Ansprüchen unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO subsumiert, die weit von einem deutschen Verständnis eines (drohenden) Schadens entfernt sind. Hierzu gehören unter anderem Aufopferungsansprüche, Ausgleichsansprüche für rechtmäßige Eingriffe, Bereicherungsrecht, culpa in contrahendo sowie die französische action directe,

vgl. *Dörner*, in Saenger, ZPO, 10. Auflage 2023, EUGVVO Art. 7, Rn. 29.

2.1.2 ANSPRUCHSARTEN

58 Auch beschränkt der EuGH Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nicht auf solche Klagen, mit denen ein finanzieller oder materieller Ausgleich geschaffen werden soll. Dieses Verständnis wird durch Art. 7 Nr. 3 EuGVVO bestätigt. Während es dort spezifisch „Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands“ heißt, enthält Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eine solche Einschränkung nicht.

59 Dementsprechend hat der EuGH unter anderem (negative) Feststellungsklagen und (vorbeugende) Unterlassungsklagen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zugeordnet,

Geimer, in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 235.

60 Außerdem fallen Auskunftsansprüche als Nebenansprüche unter die Vorschrift,

BGH, Urteil v. 27. November 2014 – I ZR 1/11, Rn. 26.

2.2 **ART. 40 ABS. 12 DSA ALS SCHADENSHAFTUNG**

61 Danach ist auch Art. 40 Abs. 12 DSA als Schadenshaftung zu verstehen. Das ergibt sich erstens aus seiner Bedeutung im Kontext von systemischen Risiken (2.2.1) und zweitens aus seiner konkreten Ausgestaltung (2.2.2). Dieses Ergebnis wird von der Ratio des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO unterstrichen (2.2.3).

2.2.1 **ART. 40 ABS. 12 DSA DIENT DER ABWENDUNG VON SCHÄDEN**

62 Die Regelungen des fünften Abschnitts des dritten Kapitels des DSA (Art. 33-43) statuieren besondere Verpflichtungen der VLOPs. Den Kern dieser besonderen Verpflichtungen macht das Regime der Schadensprävention im Bereich sogenannter systemischer Risiken aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus dem Betrieb von sehr großen Plattformen möglicherweise gesellschaftliche und wirtschaftliche Schäden resultieren können (vgl. Erwägungsgrund 79 DSA). Es geht also gerade um die Verhinderung von Schäden im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

63 Das unterstreichen auch die in Art. 34 Abs. 1 DSA aufgeführten Beispiele an systemischen Risiken: Erstens, die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten, zweitens, negative Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten, drittens, negative Auswirkungen auf demokratische Prozesse, die gesellschaftliche Debatte und Wahlprozesse sowie auf die öffentliche Sicherheit, und schließlich, viertens, negative Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder von Minderjährigen, für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person oder in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt. Wenn sich diese Risiken verwirklichen und

dagegen geklagt wird, sind die entsprechenden Klagen – zumindest überwiegend – Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zuzuordnen.

64 Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH, der auch Klagen auf vorbeugende Unterlassung von Schädigungshandlungen und (negative) Feststellungsklagen hinsichtlich der Rechtswidrigkeit von Handlungen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zugewiesen hat, ist daher auch das Regime zur Verhinderung von systemischen Risiken dem Bereich der unerlaubten Handlung zuzuordnen,

vgl. *Geimer*, in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 235.

65 Das System der Verhinderung systemischer Risiken besteht neben den Verpflichtungen zur Bewertung (Art. 34 DSA) und Minderung (Art. 35 DSA) auch aus den in Art. 40 DSA verankerten Datenzugangsansprüchen. Diese zielen darauf ab, „Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominimierungssystem zu sorgen und Informationen [...] bereitzustellen“ (Erwägungsgrund 96 DSA). Sie dienen damit gerade den Funktionen, die in anderen Kontexten Auskunftsansprüchen im Kontext von Schadenshandlungen zukommen, die die Rechtsprechung ebenfalls Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zuordnet,

BGH, Urteil v. 27. November 2014 – I ZR 1/11, Rn. 26.

66 Derartige Auskunftsansprüche allein reichen aufgrund der technischen Komplexität beispielsweise von Empfehlungssystemen, aber auch der Komplexität von gesellschaftlichen Zusammenhängen nicht aus, um systemische Risiken von Plattformen zu erfassen. Es bedarf daher gerade der Forschung, um systemische Risiken weiter zu erfassen und damit verbundene Schäden verhindern zu können.

67 Die Ansprüche des Art. 40 DSA ergänzen damit die weiteren Ermittlungsbefugnisse des DSA (vgl. Art. 49 ff. DSA). Das betrifft zunächst den behördlichen Datenzugang gemäß Art. 40 Abs. 1 DSA.

68 Aber auch die Datenzugangsansprüche für Forschende in Art. 40 Abs. 4 und Abs. 12 DSA stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Erforschung und damit der Abwehr von systemischen Risiken. Das ergibt sich schon aus

deren Voraussetzungen: Art. 40 Abs. 12 DSA gewährt Forschenden nur dann einen Datenzugangsanspruch, wenn die Daten ausschließlich zu Forschungszwecken verwendet werden, die zur Aufdeckung, Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken beitragen. Sämtliche erlaubte Forschung steht damit im Zusammenhang mit den Risiken (oder Schäden), die die Art. 33 ff. DSA verhindern sollen. Forschung, die nicht im Zusammenhang mit diesen Risiken steht, ist im Rahmen des Forschungsdatenzugangs nicht privilegiert.

2.2.2 ART. 40 ABS. 12 DSA ENTHÄLT EINE UNTERLASSUNGSPFLICHT

69 Darüber hinaus ist Art. 40 Abs. 12 DSA auch aufgrund seiner Ausgestaltung dogmatisch dem Bereich der unerlaubten Handlung (und gleichgestellter Handlungen) nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zuzuordnen.

70 So war im Gesetzgebungsverfahren zunächst vorgesehen, im DSA lediglich eine Unterlassungspflicht der VLOPs aufzunehmen, Forschung nicht zu hindern,

vgl. Art. 31 Abs. 4c DSA-E vom 18. November 2021,
abrufbar unter
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_13203_2021_INIT.

71 Dabei handelt es sich um die typische Ausgestaltung von Verhaltenspflichten, deren Verletzung zu einem Anspruch aus unerlaubter Handlung führen kann. Art. 40 Abs. 12 DSA geht über diesen Vorschlag hinaus und schützt Forschende nicht nur vor nachteiligem Verhalten der Plattformen, sondern gibt diesen einen subjektiven Anspruch auf unverzüglichen Datenzugang. Es handelt sich dabei um eine Ausweitung der vorgeschlagenen Regelung, sodass die zunächst vorgeschlagene Verhaltenspflicht nach wie vor von Art. 40 Abs. 12 DSA erfasst ist,

vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 92.

72 Dies stellt auch Erwägungsgrund 98 DSA klar:

Sind diese [Forschungs-]Daten öffentlich zugänglich, sollten solche Anbieter außerdem Forscher, die eine angemessene Untergruppe von Kriterien erfüllen, nicht daran hindern, diese Daten zu

Forschungszwecken zu nutzen, wenn diese zur Aufspürung, zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken beitragen.

2.2.3 **RATIO VON ART. 7 NR. 2 EUGVVO SPRICHT FÜR ERFASSUNG VON ART. 40 ABS. 12 DSA**

73 Art. 7 Nr. 2 DSA dient neben Billigkeitsgesichtspunkten (dem Geschädigten wird nicht zugemutet, dem Schädiger an dessen Wohnort zu folgen) auch der Beweis- und Rechtsnähe,

Geimer, in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 202.

74 Auch vorliegend sprechen bereits Billigkeitsgesichtspunkte für eine Zuständigkeit deutscher Gerichte. Durch den Betrieb von X als VLOP schafft die Antragsgegnerin verschiedene systemische Risiken, die sich in der gesamten Europäischen Union und damit auch in Deutschland auswirken können. Im insoweit vergleichbaren Bereich der Produkthaftung ist eine internationale Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO anerkannt,

Geimer, in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Auflage 2020, EuGVVO Art. 7, Rn. 211.

75 Der Umstand, dass sich die von der Antragsgegnerin geschaffenen Risiken nicht auf Individualschäden begrenzen, sondern auch gesellschaftliche Bedeutung erlangen können, spricht dafür, dass sie erst recht auch in weiteren Staaten in Anspruch genommen werden kann,

vgl auch EuGH, Urteil vom 30. November 1976, C-21/76 – *Mines de Potasse d'Alsace*.

76 Zudem kann es für die Antragsgegnerin nicht überraschend sein, in Deutschland in Anspruch genommen zu werden. Sie hat ihren Dienst insbesondere auch auf die Bevölkerung in Deutschland ausgerichtet – durch deutschsprachige Designs, auf den deutschen Markt ausgerichtete Werbung und 69 deutschsprachigen Moderator*innen,

siehe den letzten DSA-Transparenzbericht der Antragsgegnerin, abrufbar unter

<https://transparency.x.com/dsa-transparency-report.html>.

77 Sie hat sich mithin spezifisch dafür entschieden, in Deutschland aktiv zu sein, sodass sie damit rechnen muss, in Deutschland in Anspruch genommen zu werden.

78 Auch die Zwecke der Beweis- und Rechtsnähe sprechen für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Zwar gilt der DSA als Verordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Jedoch können sich insbesondere in Bezug auf systemische Risiken Besonderheiten in einzelnen Mitgliedstaaten ergeben. Da die Erforschung systemischer Risiken eine Anspruchsvoraussetzung ist, sind die jeweiligen mitgliedstaatlichen Gerichte besonders geeignet, Fragen zur Relevanz im nationalen Kontext zu beantworten. So ist ein deutsches Gericht wesentlich besser aufgestellt, mögliche systemische Risiken in Bezug auf die anstehende deutsche Bundestagswahl einzuschätzen als ein irisches, das wohl weder Verständnis vom deutschen Wahlrecht noch den derzeitigen gesellschaftlichen Debatten und nationalen Besonderheiten im Online-Verhalten hat.

79 Gleiches gilt für die Rechtsnähe. So betrifft ein in Art. 34 Abs. 1 DSA genanntes systemisches Risiko die Verbreitung rechtswidriger Inhalte. Der DSA selbst bestimmt aber nicht, was rechtswidrig ist, sondern das nationale Recht. Nationale Gerichte sind daher wesentlich geeigneter zu erfassen, ob die zu untersuchenden Inhalte als rechtswidrig einzustufen sind.

80 Dies wird auch durch die Entscheidung des EuGH zu Verbandsklagen nach der Klauselrichtlinie (Richtlinie 93/13/EWG) bestätigt. Die Wirksamkeit der darin vorgesehenen Unterlassungsklagen wäre erheblich beeinträchtigt gewesen, wenn derartige Klagen nur im Niederlassungsstaat erhoben hätten werden können. Dementsprechend hat der EuGH einen Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bejaht,

EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2002 – C-167/00 – *Henkel*
, Rn. 43.

81 So ist es auch hier. Der Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA ist spezifisch darauf ausgelegt, einen schnellen Zugang zu Daten auch für einzelne Forschende zu etablieren. So spricht Art. 40 Abs. 12 DSA selbst davon, dass Daten „unverzüglich“ zu gewähren sind,

vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 91.

- 82 Die Geltendmachung in einem Rechtssystem, insbesondere in einem Verfahrensrecht, das den Forschenden unbekannt ist, führt dazu, dass ein Datenzugang nur mit erheblichen Verzögerungen erlangt werden kann. So ist es gerade nicht möglich, Anwäl*innen in Deutschland um Rat zu beten. Vielmehr müssen erst Expert*innen für das ausländische Verfahrensrecht im Inland gefunden oder Kontakt zu Anwäl*innen im Ausland hergestellt werden. Der Kontakt zu letzteren kann sich zusätzlich verzögern, da ein Treffen in Person nicht ohne weiteres möglich sein wird.
- 83 Daneben steht zu befürchten, dass der Datenzugang sogar vollkommen vereitelt wird, da Forschende davor zurückschrecken werden, im Ausland Ansprüche geltend zu machen.
- 84 Dies ergibt sich aus der Personengruppe, die für die Erforschung von systemischen Risiken berechtigt ist. Dabei handelt es sich um Forschende, die einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder sonstiger vergleichbarer Einrichtung (vgl. Art. 40 Abs. 8 lit. a DSA, Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2019/790) angeschlossen oder die mit gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen verbunden sind. Es ist weder bei diesen Personen noch den entsprechenden Einrichtungen davon auszugehen, dass diese regelmäßig Ansprüche auch im Ausland juristisch durchsetzen werden. So handelt es sich bei der ersten Gruppe, um Forschende im akademischen Betrieb, also auch bspw. Doktorand*innen und Habilitand*innen. Es ist aber gerade nicht davon auszugehen, dass diese sich Themen für ihre Qualifikationsarbeiten aussuchen, deren Erforschbarkeit von der rechtlichen Durchsetzung im Ausland und den damit verbundenen potenziellen Verzögerungen sowie finanziellen Risiken abhängt. Auch bei anderen Forschenden an universitären Einrichtungen ist nicht davon auszugehen, dass diese über ein ausreichendes Budget verfügen, um die rechtliche Beratung einzuholen, die mit einer Verfahrensführung im Ausland verbunden ist. Das gilt erst recht für Forschende, die mit gemeinnützigen Einrichtungen verbunden sind. Selbst bei großbudgetierten Forschungsprojekten liegt regelmäßig eine Zweckbindung der Mittel vor, sodass hohe Beratungs- und Prozesskosten nicht getragen werden könnten.

85 Auch bei den entsprechenden Instituten und Einrichtungen ist nicht davon auszugehen, dass diese über hinreichend Budget verfügen, um ein Gerichtsverfahren im Ausland zu führen.

86 Zwar entstehen auch im Inland Kosten für Rechtsberatung und -durchsetzung. Jedoch sind Institute und Einrichtungen besser aufgestellt, diese Kosten zu überblicken und zu minimieren. So haben beispielsweise deutsche Universitäten Rechtsabteilungen, die mit der deutschen Rechtsordnung vertraut sind.

87 Es besteht auch keine andere Möglichkeit für Forschende, sich gegen eine rechtswidrige Unterlassung des Datenzugangs zur Wehr zu setzen. Insbesondere steht ihnen das Beschwerderecht gemäß Art. 53 DSA nicht zur Verfügung. Dieses ist auf „Nutzer sowie jegliche Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte beauftragt sind“ beschränkt.

88 Unterliefe der Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA nicht Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, würde dies dazu führen, dass Forschungsarbeit mit öffentlichen Daten kaum beziehungsweise allenfalls von Forschenden aus dem Niederlassungsstaat der Plattform getätigt werden könnte – solange die Plattform die Daten nicht freiwillig mit Forschenden teilt. Das unterliefe die Zielsetzung von Art. 40 Abs. 12 DSA.

3. DEUTSCHLAND ALS ORT, AN DEM DAS SCHÄDIGENDE EREIGNIS EINGETRETEN IST ODER EINZUTRETEN DROHT

89 Es kann offenbleiben, ob die europaweite Ausrichtung der Antragsgegnerin dazu führt, dass ein Schaden überall dort einzutreten droht, wo auch systemische Risiken in Schäden umschlagen könnten,

vgl. *Stadler/Krüger*, in Musielak/Voit, ZPO, EuGVVO Art. 7, Rn. 20b.

90 Jedenfalls ist Deutschland und konkret Berlin als Ort zu werten, an dem die Antragsteller*innen den Mittelpunkt ihres Interesses haben. Die Antragstellerin zu 1 ist hier registriert (Rn. 2, Anlage ASt01) und auch die mit dem Antrag verbundenen Forschungstätigkeiten werden in Berlin koordiniert (Rn. 12, Anlagen ASt05, ASt06) 


vgl. EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 – C-509/09 und
C-161/10 – *eDate Advertising und Martinez*, Rn. 48 ff.

91 Darüber hinaus geht es bei systemischen Risiken im Zusammenhang mit der
Bundestagswahl auch spezifisch um systemische Risiken für Deutschland.

92 **II. BEGRÜNDETHEIT**

92 Der Antrag ist auch begründet. Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund
liegen vor.

93 **1. VERFÜGUNGSANSPRUCH (ART. 40 ABS. 12 DSA)**

93 Es besteht ein Verfügungsanspruch.

94 Die Antragsteller*innen haben gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA einen Anspruch
auf Zugang zu Daten, die über die Online-Schnittstelle der Antragsgegnerin
öffentlich zugänglich sind.

95 Gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA gewähren die Anbieter*innen von VLOPs
unverzüglich Zugang zu Daten, einschließlich – soweit dies technisch
möglich ist – zu Daten in Echtzeit. Art. 40 Abs. 12 DSA setzt voraus, dass die
Daten Forschenden, auch Forschenden, die mit gemeinnützigen
Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen verbunden sind, über die
Online-Schnittstelle der Anbieter*innen öffentlich zugänglich sind. Außerdem
müssen sie die in Art. 40 Abs. 8 lit. b, c, d und e DSA genannten
Bedingungen erfüllen und die Daten ausschließlich zu Forschungszwecken
verwenden, die zur Aufdeckung, Identifizierung und zum Verständnis
systemischer Risiken in der Union gemäß Art. 34 Abs. 1 DSA beitragen.

96 Art. 40 Abs. 12 DSA enthält im Verhältnis zu dem Anspruch aus
Art. 40 Abs. 4 DSA eine Sonderregelung für den Zugang zu Daten, die über
die Online-Schnittstelle der Anbieter*innen sehr großer Online-Plattformen
oder sehr großer Online-Suchmaschinen öffentlich zugänglich sind. Art. 40
Abs. 12 DSA verleiht den anspruchsberechtigten Personen ein subjektives
Recht auf Datenzugang,

Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023,
Art. 40, Rn. 78.

praktischer Hinsicht ist es geboten, dass Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen den Zugang beanspruchen können. Forschungsprojekte sind regelmäßig auf Dauer angelegt, wohingegen sich das mit dem Projekt verbundene Personal oftmals kurzfristig ändern kann. Müsste bei jedem Personalwechsel ein neuer Zugang beantragt werden, ohne dass sich irgendein anderer Umstand des Projekts verändert, würde dies die Durchführung von Forschungsprojekten gefährden.

1.2 GELTENDMACHUNG DES FORSCHUNGSDATENZUGANGS

104 Art. 40 Abs. 12 DSA sieht im Gegensatz zu Art. 40 Abs. 4 DSA kein formalisiertes Antragsverfahren vor. Ausreichend ist eine formlose Anfrage,

Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023,
Art. 40, Rn. 82.

105 Die Anfrage erfolgte am 22. Januar 2025, indem die Antragsteller*innen das von der Antragsgegnerin für den Datenzugang nach Art. 40 Abs. 12 DSA vorgesehene Online-Formular (Rn. 17 ff., Anlage ASt20, ASt21) ausgefüllt und eingereicht haben (Rn. 36, Anlage ASt05).

1.3 VORAUSSETZUNGEN

106 Die Antragsteller*innen erfüllen außerdem die in Art. 40 Abs. 12 i.V.m. Art. 40 Abs. 8 lit. b, c, d, und e DSA genannten Bedingungen.

1.3.1 UNABHÄNGIGKEIT VON KOMMERZIELLEN INTERESSEN

107 Die Antragstellerin zu 1 ist als gemeinnützige Einrichtung (Rn. 2 f., Anlage ASt01, ASt02, ASt03, ASt04) unabhängig von kommerziellen Interessen im Sinne des Art. 40 Abs. 12 i.V.m. Abs. 8 lit. b DSA. Der Antragsteller zu 2   (Rn. 8, Anlage ASt08).

1.3.2 AUFSCHLUSS ÜBER DIE FINANZIERUNG DER FORSCHUNG

108 Art. 40 Abs. 8 lit. c DSA bezieht sich grundsätzlich auf den Antrag für den Datenzugang nach Art. 40 Abs. 4 DSA und setzt insofern voraus, dass der Antrag Aufschluss über die Finanzierung der Forschung geben muss. Da ein formaler Antrag für den Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA aber nicht

notwendig ist, genügt es, Transparenz über die Finanzierung in der formlosen Anfrage herzustellen,

Kaesling, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023,
Art. 40, Rn. 85.

109 Die Antragsteller*innen haben in dem Antragsformular der Antragsgegnerin am 22. Januar 2025 umfassende Ausführungen zur Finanzierung gemacht (Rn. 6 f., Rn. 36, Anlage ASt05, ASt07).

1.3.3 ANFORDERUNGEN AN DATENSICHERHEIT, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

110 Die Antragsteller*innen erfüllen auch die Bedingungen des Art. 40 Abs. 12 i.V.m. Abs. 8 lit. d DSA. Demnach müssen Forschende in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten und personenbezogene Daten zu schützen. Außerdem müssen sie in ihrem Verlangen die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die sie hierzu getroffen haben, beschreiben.

111 Im Rahmen des Anspruchs nach Art. 40 Abs. 12 DSA sind die Anforderungen weniger streng als für den Zugang nach Absatz 4, da der Datenzugang von Anfang an auf öffentliche Daten beschränkt ist,

Kaesling, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023,
Art. 40, Rn. 86.

112 Die Antragsteller*innen haben umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um Datensicherheit, Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen haben sie im Antragsformular vom 22. Januar 2025 ausführlich beschrieben (Rn. 16, Anlage ASt05).

1.3.4 FORSCHUNGSZWECK

113 Überdies sind die Anforderungen an die Verwendung der Daten gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA (a)) sowie an den Nachweis gemäß Art. 40 Abs. 12 i.V.m. Abs. 8 lit. e DSA (b)) erfüllt.

a) **VERWENDUNG DER DATEN ZUR AUFDECKUNG, IDENTIFIZIERUNG UND ZUM VERSTÄNDNIS SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER EU**

114 Die Antragsteller*innen verwenden die Daten ausschließlich zu Forschungszwecken, die zur Aufdeckung, Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Europäischen Union, insbesondere der nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse gemäß Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c DSA, beitragen. Daneben betrifft die Forschung auch die Verbreitung rechtswidriger Inhalte über die Dienste der Antragsgegnerin (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a DSA) sowie etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b DSA).

115 Unter systemischen Risiken im Sinne des Art. 34 DSA sind Gefährdungen zu verstehen, die – in Abgrenzung zu individuellen Rechtsverstößen und Gefahren, die sich auf einzelne Betroffene beschränken – eine übergreifende, öffentliche Belange berührende Qualität aufweisen. Art. 34 Abs. 1 DSA adressiert mithin gesamtgesellschaftliche Risiken, denen im Rahmen von beispielsweise Melde- und Abhilfeverfahren, also durch auf einzelne Nutzer*innen zentrierte Normen, allein nicht beizukommen ist,

vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 34, Rn. 1.

116 Systemisch sind sie deshalb, weil die Struktur und Funktionsweise von sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen dazu beitragen, dass einzelne Gefährdungen regelmäßig eine große Streubreite entfalten oder dass aus einer Vielzahl an Rechtsverletzungen ein Risiko entsteht, welches eine systemische Bedeutung über die Summe der Einzelfälle hinaus bekommt,

Beyerbach, in Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act, 2024, Art. 34, Rn. 14; vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 34, Rn. 56.

117 Systemische Risiken können insoweit als strukturelle Gefahren des Plattform- oder Suchmaschinenbetriebs verstanden werden,

Beyerbach, in Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act, 2024, Art. 34, Rn. 15.

118 Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 DSA enthält vier Kategorien systemischer Risiken, die als nicht abschließende Regelbeispiele zu verstehen sind,

Beyerbach, in Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act, 2024, Art. 34, Rn. 18; *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 34, Rn. 57.

119 Das Forschungsprojekt der Antragsteller*innen dient ausschließlich der Erforschung derartiger Risiken. Der Schwerpunkt liegt auf der Erforschung der nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse gemäß Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c DSA.

120 Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, die bevorstehenden Wahlen in den EU-Mitgliedstaaten zu beobachten und Analysen des Online-Diskurses bei diesen Wahlen durchzuführen. Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf der regelmäßigen Sammlung von Daten über Online-Debatten zu sechs Wahlen in der Europäischen Union zwischen 2023 und 2025. Dazu gehört insbesondere die Erforschung von Desinformationskampagnen sowie von Hassrede und gewalttätigen Inhalten im öffentlichen Online-Diskurs und in politischen Kampagnen rund um die Wahlen. Zu den Wahlen im Rahmen des Forschungsprojekts gehört auch die Bundestagswahl am 23. Februar 2025. Darauf bezieht sich der Antrag auf Forschungsdatenzugang der Antragsteller*innen (Rn. 12 ff., Anlage ASt05, ASt06, ASt15, ASt16).

121 Neben der Erforschung der nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse (Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c DSA) betrifft die Forschung der Antragsteller*innen auch die in Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a und lit. b DSA gelisteten Risikokategorien. Die Antragstellerin möchte im Kontext der anstehenden Bundestagswahl auch die Verbreitung illegaler Inhalte auf der Plattform der Antragsgegnerin sowie negative Auswirkungen des Online-Diskurses auf die Ausübung von Grundrechten wie Meinungs- und Informationsfreiheit, Nichtdiskriminierung und Menschenwürde erforschen (Rn. 12 ff., Anlage ASt05, ASt06, ASt15, ASt16).

b) **NACHWEIS**

122 Die Antragsteller*innen haben nachgewiesen (Art. 40 Abs. 12 i.V.m. Abs. 8 lit. e DSA), dass der bis zum 25. Februar 2025 beantragte Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten der Antragsgegnerin erforderlich und

verhältnismäßig ist und die erwarteten Ergebnisse zu den genannten Forschungszwecken beitragen werden.

123 Da auch Art. 40 Abs. 8 lit. e DSA originär für den Datenzugangsanspruch nach Absatz 4 gilt, muss die Norm im Kontext des Absatz 12 ausgelegt und angewendet werden,

vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 81.

124 So ist bezüglich der Zwecke nicht auf Absatz 4, sondern auf die in Absatz 12 genannten Zwecke abzustellen,

Kaesling, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 87.

125 Die Anforderungen an den Nachweis sind im Kontext von Absatz 12 geringer als bei einem Anspruch nach Absatz 4. Es genügen plausible Ausführungen zu den geplanten Forschungsarbeiten. Dafür spricht in erster Linie, dass der Forschungsdatenzugang nach dem ausdrücklichen Wortlaut unverzüglich (engl. Fassung „without undue delay“) zu gewähren ist, also gerade keine aufwändige Prüfung eines Forschungskonzepts angezeigt ist. Vielmehr soll damit gerade in Krisensituationen ein schneller Zugang ermöglicht werden,

Kaesling, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 3 und Rn. 81; *Löber*, ZD-Aktuell 2022, 01420.

126 Darüber hinaus ist der Anspruch in der Rechtsfolge von Anfang an auf öffentlich verfügbare Daten begrenzt, die im Vergleich zu den nach Absatz 4 potenziell zu erlangenden Daten weniger schutzwürdig sind. Hinzu kommt, dass im Rahmen des Art. 40 Abs. 12 DSA kein formaler Antrag notwendig ist (siehe oben Rn. 104).

127 Diesen Anforderungen an den Nachweis haben die Antragsteller*innen am 22. Januar 2025 entsprochen (Rn. 36, Anlage ASt05). Sie haben im Antragsformular der Antragsgegnerin das Forschungsprojekt hinreichend genau und nachvollziehbar beschrieben und plausibel dargelegt, dass sie die öffentlich verfügbaren Daten der Antragsgegnerin für ihre Forschung benötigen. Die Antragsteller*innen haben den Zugang bis zum 25. Februar 2025, also bis kurz nach der Bundestagswahl am 23. Februar 2025,

beantragt, um auch den Wahltag selbst noch hinreichend untersuchen zu können.

1.4 ÖFFENTLICH ZUGÄNLICHE DATEN

128 Die Antragsgegnerin ist gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA verpflichtet, den Antragsteller*innen unverzüglich Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Daten ihrer Plattform zu gewähren.

129 Gegenstand des Anspruchs ist gemäß Art. 40 Abs. 12 DSA der Zugang zu *sämtlichen* öffentlichen Daten.

130 Zunächst kann Art. 40 Abs. 12 DSA als explorativer Anspruch auf Daten angesehen werden, der vorwiegend eine Grundlage für weitere, dann auf Art. 40 Abs. 4 DSA gestützte Forschungsvorhaben, dienen soll,

Husovec, How to Facilitate Data Access under the Digital Services Act, 19. Mai 2023, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4452940.

131 Der explorative Charakter kann sich aber nur verwirklichen, wenn Anspruchsberechtigten alle öffentlich verfügbaren Daten zugänglich sind. Der Umstand, dass Art. 40 Abs. 12 DSA zunächst als Unterlassungspflicht ausgestaltet werden sollte,

vgl. Art. 31 Abs. 4c DSA-E vom 18. November 2021, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_13203_2021_INIT,

132 zeigt zweifelsohne, dass auch der Gesetzgeber, die Pflicht im Laufe des Gesetzgebungsprozesses auf eine Handlungspflicht ausweitete,

Kaesling, in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023, Art. 40, Rn. 92,

133 einen umfassenden Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten vor Augen hatte und keine Beschränkungen intendierte.

134 Eine Beschränkung der öffentlich zugänglichen Daten auf eine bestimmte Anzahl von Abrufen, wie es in den kommerziellen Angeboten der

Antragsgegnerin vorgesehen ist, ist in Art. 40 Abs. 12 DSA gerade nicht angelegt und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht angezeigt. Das Bereitstellen eines Pro-Zugangs, wie es die Antragsgegnerin offenbar bisher gegenüber Forschenden praktiziert (Rn. 23, Rn. 25, Anlage ASt22), erfüllt deshalb nicht den Anspruch aus Art. 40 Abs. 12 DSA.

135

Im Übrigen ist schon aus rein praktischer Perspektive ein Abruf von lediglich einer Million Posts pro Monat nicht ausreichend, um effektiv systemische Risiken zu erforschen. Denn dieser Abrufrahmen kann bereits durch eine einzelne Anfrage an die API ausgeschöpft sein. Die Anzahl der für eine Anfrage an die API ausgegebenen Posts wird gerade dann besonders hoch sein, wenn das zu untersuchende systemische Risiko besonders groß ist. Fragen Forschende also beispielweise Posts an, die ein bestimmtes Schlagwort einer Desinformationskampagne beinhalten, und ist diese besonders virulent, kann ihr monatliches Budget bereits mit dieser einen Anfrage ausgeschöpft sein und sie bekommen in den kommenden Wochen keine weiteren Daten mehr, um ihre Forschung fortzuführen. Je nach Anfrage werden nicht einmal vollständig alle Posts ausgegeben, wenn mehr als eine Million Posts das gesuchte Stichwort beinhalten. Das trifft insbesondere auf die von den Antragsteller*innen geplante Erforschung systemischer Risiken in Bezug auf die Bundestagswahl zu. Insofern steht die Beschränkung, wie sie die Antragsgegnerin momentan praktiziert, einer effektiven Forschung entgegen. Auch die Europäische Kommission ermittelt gegen die Antragsgegnerin wegen der unzureichenden Umsetzung des Art. 40 Abs. 12 DAS (Rn. 11, Anlage ASt12, ASt13, ASt14).

136

Hinzu kommt, dass eine derartige Beschränkung auch technisch nicht erforderlich ist. Das zeigt insbesondere die frühere Praxis der Plattform. Vor der Übernahme der Plattform durch Elon Musk und der Umbenennung in X, war ein Abruf von zehn Millionen Posts möglich,

vgl. *Metha*, Twitter's restrictive API may leave researchers out in the cold, TechCrunch vom 14. Februar 2023, abrufbar unter <https://techcrunch.com/2023/02/14/twitters-restrictive-api-may-leave-researchers-out-in-the-cold/>.

137

Die Antragsgegnerin bietet außerdem auch einen kommerziellen Enterprise-Zugang an, der individuell vereinbart wird. Zu den Enterprise Produkten gehört der Abruf von Echtzeit-Daten sowie der unbeschränkte Zugang zum

gesamten Archiv öffentlicher Daten der Plattform (Rn. 23 f., Anlage ASt22, ASt23). Die technischen Voraussetzungen, um Forschenden im Volumen unbeschränkten Datenzugang über die API zu gewähren, liegen mithin vor.

2. VERFÜGUNGSGRUND

138 Ein Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Leistungsverfügung besteht, wenn die Antragssteller*innen der sofortigen Erfüllung eines Anspruchs dringend bedürfen, die geschuldete Handlung, soll sie nicht ihren Sinn verlieren, so kurzfristig zu erbringen ist, dass das Erwirken eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht mehr möglich erscheint, den Antragsteller*innen aus der Nichtleistung drohenden Nachteile schwer wiegen und außer Verhältnis zu dem Schaden stehen, den Antragsgegner*innen erleiden können,

Huber/Braun, in Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024,
§ 940 Rn. 14 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

2.1 DRINGLICHKEIT

139 Die Dringlichkeit wird bei Datenzugangsansprüchen nach Art. 40 Abs. 12 DSA regelmäßig zu bejahen sein (2.1.1). Selbst wenn dem nicht so wäre, besteht zumindest Dringlichkeit im vorliegenden Fall (2.1.2).

2.1.1 REGELMÄßIGE DRINGLICHKEIT BEI ART. 40 ABS. 12 DSA

140 Bei Datenzugangsansprüchen nach Art. 40 Abs. 12 DSA wird die Dringlichkeit regelmäßig zu bejahen sein. Dafür sprechen insbesondere Sinn und Zweck sowie die gesetzgeberische Wertung der Regelung (a)). Vorliegend ist diese Regel auch nicht widerlegt, insbesondere haben die Antragsteller*innen nicht zu lange zugewartet (b)).

a) REGELMÄßIGE DRINGLICHKEIT

141 Art. 40 Abs. 12 DSA stellt einen explorativen Anspruch dar, der auch die Möglichkeit eröffnen soll, weitergehende Forschungsprojekte auszuloten,

Husovec, How to Facilitate Data Access under the Digital Services Act, 19. Mai 2023, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4452940.

142 In vielen Fällen handelt es sich mithin nur um die Vorstufe zur eigentlichen Forschung. Diese wiederum ist kein Selbstzweck, sondern dient – wie auch bereits die Forschung nach Art. 40 Abs. 12 DSA – dem Verständnis und damit auch der Abwendung systemischer Risiken. Würde bereits auf Ebene der Forschung nach Art. 40 Abs. 12 DSA regelmäßig ein langjähriges Gerichtsverfahren notwendig werden, würde dies die Möglichkeit der hinreichenden Erforschung systemischer Risiken zumindest wesentlich verlangsamen, potenziell sogar gänzlich verhindern. Letzteres ergibt sich daraus, dass systemische Risiken nicht statisch sind, sondern sich ständig fortentwickeln, bzw. neu entstehen. Aufgrund der potenziell weitreichenden und intensiven Auswirkungen wird es aber notwendig sein, möglichst schnell auch diese Veränderungen zu erfassen und erforschen zu können.

143 Dies hat auch der europäische Gesetzgeber gesehen und den Datenzugang nach Art. 40 Abs. 12 DSA bewusst auf Schnelligkeit ausgerichtet. So besteht gerade kein Zulassungs- oder Antragsverfahren, wie es bei Art. 40 Abs. 4 ff. DSA der Fall ist. Vielmehr ist eine formlose Anfrage ausreichend,

Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 2023,
Art. 40, Rn. 82.

144 Überdies drückt sich das Bedürfnis nach einer schnellen Regelung auch im Wortlaut von Art. 40 Abs. 12 DSA aus, wonach der Zugang *unverzüglich* zu gewähren ist. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass gerade die Aktualität der Daten von besonderer Bedeutung ist,

vgl. *Kaesling*, in Hofmann/Raue, Digital Services Act,
2023, Art. 40, Rn. 3 und Rn. 81; *Löber* ZD-Aktuell 2022,
01420.

145 Ein effektiver Rechtsschutz zur Durchsetzung von Art. 40 Abs. 12 DSA ist regelmäßig auch nur unverzüglich, also im Eilrechtsschutz möglich. Damit ist Art. 40 Abs. 12 DSA vergleichbar mit Situationen, in denen eine geschriebene Dringlichkeitsvermutung besteht bzw. in denen in der Regel von einer Dringlichkeit ausgegangen wird.

146 Ersteres besteht beispielsweise im Bereich des Wettbewerbsrechts (§ 12 Abs. 1 UWG) sowie im Markenrecht (§ 140 Abs. 3 MarkenG). Auch hier hat der Gesetzgeber erkannt, dass ein Hauptsacheverfahren regelmäßig nicht abgewartet werden kann und hat dafür spezifische Rechtsregeln

geschaffen. Dies hat auch der europäische Gesetzgeber getan, indem er den Anspruch nach Art. 40 Abs. 12 DSA als unverzüglich ausgestaltet hat. Ein weitergehendes Vorgehen durch den europäischen Gesetzgeber – beispielsweise durch Einfügen einer prozessualen Dringlichkeitsvermutung – war hingegen nicht zu erwarten, da der europäische Gesetzgeber aufgrund unterschiedlicher Verfahrensrechte und Kompetenzen Einschränkungen unterliegt.

147 Daneben gibt es auch im nationalen deutschen Recht Bereiche, in denen auch ohne geschriebene Vermutung die Dringlichkeit in der Regel angenommen wird. Das ist insbesondere im Bereich des Persönlichkeits- und Äußerungsrecht der Fall.

KG, Beschluss vom. 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 – 4 U 101/15, Rn. 86; a.A. z.B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 W 2064/18, Rn. 19.

148 Teilweise wurde diese Rechtsprechung auch auf den Bereich der Freischaltung von Konten in sozialen Netzwerken übertragen.

Für eine Übertragung KG, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; OLG Dresden, Beschluss vom 4. Oktober 2021 – 4 W 625/21, Rn. 8; OLG Dresden, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18, Rn. 9; gegen eine Übertragung OLG Celle, Urteil vom 19. Mai 2022 – 5 U 152/21, Rn. 19 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 27. April 2021 – 21 U 37/21, Rn. 5; OLG Frankfurt, Beschluss vom 27. März 2023 – 17 W 8/23.

149 Der Argumentation liegt das schnelllebige Wesen des Internets zugrunde. Das betrifft erst recht die Erforschung systemischer Risiken, die möglichst rasch untersucht werden müssen.

b) KEINE SELBSTWIDERLEGUNG

150 Die Antragsteller*innen haben die Dringlichkeit auch nicht selbst widerlegt. Insbesondere haben die Antragsteller*innen nicht zu lange zugewartet. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts ist dies der Fall, wenn mehr als zwei Monaten verstrichen sind,

vgl. KG, Beschluss vom 12. Mai 2021 – 5 U 1091/20,
Rn. 23.

151 Die Antragsteller*innen beantragten am 22. Januar 2025
Forschungsdatenzugang für die Erforschung der Bundestagswahl in
Deutschland (Rn. 36, Anlage ASt05). Aufgrund der zeitlich immer näher
rückenden Bundestagswahl wurde der Antragsgegnerin eine Frist bis zum
27. Januar 2025 gesetzt (Rn. 37, Anlage ASt30). Am 29. Januar 2025 wurde
die Antragsgegnerin außergerichtlich abgemahnt (Rn. 39 ff., Anlage ASt32,
ASt33, ASt09, ASt20, ASt34, ASt35) und sodann am 4. Februar 2025 der
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt. Zwischen der
Antragstellung auf Forschungsdatenzugang und dem Antrag im gerichtlichen
Eilrechtsschutz liegen insgesamt nicht einmal zwei Wochen.

2.1.2 DRINGLICHKEIT IM EINZELFALL

152 Selbst wenn bei Art. 40 Abs. 12 DSA Dringlichkeit nicht bereits im Regelfall
anzunehmen wäre, so ist doch zumindest das vorliegende Verfahren in
hohem Maße eilbedürftig.

153 Gemäß § 935 ZPO sind einstweilige Verfügungen zulässig, wenn zu
besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die
Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert
werden könnte.

154 Das ist der Fall. Die Antragsteller*innen beabsichtigen die Erforschung
systemischer Risiken im Zusammenhang mit der deutschen Bundestagswahl
(Rn. 12 ff. Anlage ASt05, ASt06), die bereits am 23. Februar 2025 stattfindet.
Das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens würde bedeuten, dass die
Forschung nicht mehr vor der Wahl begonnen werden könnte.

155 Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Forschungsziele stark gefährdet
würden.

156 Erstens steht zu befürchten, dass die streitgegenständlichen Daten nach der
Bundestagswahl nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind. Bei
den von dem Anspruch umfassten Daten handelt es sich aufgrund der
Struktur der Plattform um dynamische Daten, die ständigen Änderungen
unterliegen. Die streitgegenständlichen Daten umfassen Inhalte, die von
Nutzer*innen verändert und gelöscht und zudem von der Antragsgegnerin

von der Plattform entfernt werden können. Ferner verändern sich die Daten teilweise durch den fortlaufenden Betrieb der Plattform, etwa Daten zu der Anzahl von Zugriffen auf Inhalte oder Reaktionen anderer Nutzer*innen auf Inhalte.

157 Im Kontext der Bundestagswahl ist zudem zu berücksichtigen, dass es bereits bei den letzten Wahlen zu vielen Beeinflussungsversuchen über Plattformen gekommen ist. Dies geschieht unter anderem durch gefälschte Konten, die – beispielweise durch KI – die öffentliche Diskussion beeinflussen und – zumindest teilweise – auch Falschinformationen verbreiten sollen. Häufig werden diese Konten – und damit verbunden auch die entsprechenden Inhalte – nach der Wahl gelöscht. Bisher beschränken sich die Nachweise derartiger Manipulationen auf anonyme Äußerungen von Whistleblower*innen und journalistische Recherchen (Rn. 14, Anlage ASt17, ASt18, ASt19). Eine empirische Untersuchung ist deshalb notwendig, um belastbare Ergebnisse zu erhalten.

158 Ein Teilaspekt des Projekts der Antragsteller*innen ist es, die Quantität und Qualität dieser Beeinflussungsversuche empirisch zu belegen. Dafür sind sie für aussagekräftige Ergebnisse in besonderem Maße auf die Vollständigkeit der begehrten Daten angewiesen. Das Abwarten des Hauptsacheverfahrens würde vor dem Hintergrund der aufgezeigten Dynamiken zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Qualität der Ergebnisse des geplanten Forschungsprojektes führen.

159 Zweitens beabsichtigen die Antragsteller*innen, unverzüglich Kontakt zur Antragsgegnerin und den Aufsichtsbehörden aufzunehmen (Rn. 15, Anlage ASt06), wenn ihnen bereits im Rahmen ihrer Forschung Hinweise beispielsweise auf Manipulationsversuche oder Desinformationskampagnen auffallen. Dieser präventive Aspekt des Projekts wäre gänzlich vereitelt, wenn ein Datenzugang erst nach der Bundestagswahl gewährt würde.

2.2 **VORWEGNAHME DER HAUPTSACHE**

160 Das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache steht dem Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung nicht entgegen.

161 Das einstweilige Verfügungsverfahren dient der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Dieser kann es rechtfertigen, dass bereits im Eilverfahren das Interesse von Antragsteller*innen erfüllt wird.

162

Das ist insbesondere der Fall, wenn die geschuldete Handlung so kurzfristig innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Vollstreckungstitels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist und die Verweisung des Gläubigers auf die Erhebung der Klage im Hauptverfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme,

OLG München Beschl. v. 12. Dezember 2018 – 18 W 1873/18, BeckRS 2018, 36728 Rn. 25, *Vollkommer*, in Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 940, Rn. 6 m.w.N., *Bruns*, in Stein/Jonas, 23. Auflage 2020, ZPO vor § 935, Rn. 51, *Elzer/Mayer*, in BeckOK ZPO, 55. Edition (Stand: 1. Dezember 2024), § 938, Rn. 14.

163

Diese Voraussetzungen liegen vor. Wie bereits dargelegt, steht das beabsichtigte Forschungsprojekt im zeitlichen Zusammenhang mit der deutschen Bundestagswahl und ist mithin ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung nicht durchführbar. Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens würde daher den Anspruch aus Art. 40 Abs. 12 DSA quasi wertlos machen und darüber hinaus auch dessen Zweck, im öffentlichen Interesse die Erforschung systemischer Risiken im Zusammenhang mit Wahlprozessen zu ermöglichen, um gegebenenfalls rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, vereiteln.

164

Darüber hinaus kann den Antragsteller*innen ihr Anspruch zugesprochen werden, wenn auch unter den eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes erkennbar ist, dass dieser Anspruch einredefrei besteht. Denn dann mag die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zwar Fakten schaffen, es kann aber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Fakten der Rechtslage widersprechen,

KG, Urteil vom 18. August 2020 – 21 U 1036/20 –, Rn. 23, juris.

165

Auch dies ist der Fall. So ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Erkenntnisse ein Hauptsacheverfahren brächte. Die Nachweisanforderungen des Art. 40 Abs. 12 DSA sind bewusst geringgehalten, um eine schnelle Einschätzung und einen raschen Beginn der Forschungsarbeiten zu ermöglichen. Die Antragsteller*innen haben in ihrem Antrag an die Antragsgegnerin hinreichend dargelegt, dass sie diese Anforderungen erfüllen. Auch dem Gericht ist es bereits auf Basis der

beigefügten Anlagen möglich, die Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 12 DSA nachzuprüfen.

166

Schließlich stellt die Gewährung des Datenzugangs keine unzumutbare Belastung der Antragsgegnerin dar. Diese ist vielmehr gesetzlich verpflichtet, Forschenden Zugang zu den streitgegenständlichen Daten zu gewähren. Da es sich um öffentliche Daten handelt, entstehen der Plattform dadurch keine unzumutbaren Nachteile. Durch die Gewährung des begehrten Forschungsdatenzugangs setzt sich die Antragsgegnerin insbesondere keinen Schadensersatzansprüchen von Nutzer*innen aus, da der Anspruch auf öffentliche Daten beschränkt ist. Auch in technischer Hinsicht entstehen der Antragsgegnerin keine unzumutbaren Nachteile. Die Bereitstellung der Daten erfolgt über eine – bereits eingerichtete – API-Schnittstelle (Rn. 23 ff., Anlage ASt22, ASt23). Der von der Antragsgegnerin kommerziell zur Verfügung gestellte Enterprise-Zugang zeigt, dass die technischen Vorkehrungen für einen unbegrenzten Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten, auch zu Echtzeit-Daten, bereits getroffen wurden. Diese bereits vorhandene Infrastruktur Forschenden zur Verfügung zu stellen, ist für die Antragsgegnerin ohne Weiteres möglich.

167

Die Erforschung systemischer Risiken liegt darüber hinaus auch im Interesse der Antragsgegnerin. Der DSA verfolgt einen Ansatz, der durch ein Zusammenspiel verschiedener Akteur*innen, Behörden, Plattformen, Forschenden und Zivilgesellschaft, ein sicheres Online-Umfeld gewährleisten soll. In diesem Sinne sind Untersuchungen von Forschenden zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken von besonderer Bedeutung, um insbesondere Informationen für Anbieter*innen von Online-Plattformen bereitzustellen,

vgl. Erwägungsgrund Nr. 96 DSA.

168

Mithin dient die Forschung der Antragsteller*innen gerade auch der Unterstützung der Antragsgegnerin, ihren Verpflichtungen aus dem DSA nachzukommen.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitten wir um telefonische Benachrichtigung, damit wir umgehend die Zustellung an die Antragsgegnerin veranlassen können (Telefon: +49 (0)30-75438516).

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung oder die Zurückweisung des Antrags in Erwägung ziehen oder sollte eine Schutzschrift hinterlegt worden sein, so wird ebenfalls darum gebeten, mit dem Unterzeichner telefonisch Kontakt aufzunehmen.

David Werdermann
Rechtsanwalt